

**Leitfaden zur Durchführung von Habilitationsverfahren  
an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Bayreuth**  
[Stand: Juli 2017]

## **1. Rahmenbedingungen**

Der vorliegende Leitfaden soll eine Orientierungshilfe bei der Durchführung von Habilitationsverfahren auf der Grundlage der jeweils geltenden Habilitationsordnung bieten. Er enthält Informationen sowohl für die Durchführung einer Habilitation, deren zentrale Leistung im Verfassen einer Habilitationsschrift, d.h. in Form einer wissenschaftlichen Monographie, besteht, als auch für die Durchführung einer Habilitation, deren Leistung kumulativ, d.h. durch die Veröffentlichung mehrerer wissenschaftlicher Forschungsbeiträge, erbracht wird.

## **2. Verfahrensschritte**

### **2.1. Annahme als Habilitand oder Habilitandin** (vgl. Habilitationsordnung §§ 5-7)

Der/die Antragstellende wird zur Sitzung des Fakultätsrats eingeladen, in der über den Antrag entschieden wird, und hat die Möglichkeit, dort das Habilitationsprojekt persönlich vorzustellen.

### **2.2. Zielvereinbarungen**

Nach der Annahme durch den Fakultätsrat trifft der/die Habilitierende mit dem vom Fakultätsrat eingesetzten Fachmentorat (vgl. § 8) Zielvereinbarungen über die bis zur Zwischenevaluierung zu erbringenden Leistungen und legt fest, welche Unterlagen zu deren Dokumentation vorzulegen sind (vgl. Punkt 2.3.1 „Selbstbericht“). Die Zielvereinbarungen sind schriftlich festzuhalten und dem Dekanat aktenkundig zu machen. (Für kumulative Habilitationsverfahren, bei denen die Forschungsbeiträge bereits veröffentlicht sind, vgl. Anhang „kumulative Habilitation“, Punkt 4.)

### **2.3. Zwischenevaluierung**

Der/die Habilitierende verfasst einen schriftlichen Bericht, auf dessen Grundlage die Mitglieder des Fachmentorats den nach § 10 der Habilitationsordnung vorgesehenen Bericht erstellen und dem Fakultätsrat vorlegen. Im Falle einer kumulativen Habilitation, für die die habilitationsäquivalenten Forschungsbeiträge bereits veröffentlicht sind, entfällt die Zwischenevaluierung (vgl. Anhang „kumulative Habilitation“, Punkt 4.)

### **2.3.1. Selbstbericht des/der Habilitierenden**

Der Selbstbericht des/der Habilitierenden besteht aus zwei Teilen, einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation. Die persönliche Stellungnahme beschreibt die Aktivitäten in den vergangenen zwei Jahren in den Bereichen Forschung und Lehre. Im Gegensatz zu der eher faktischen Bestandsaufnahme der Dokumentation hat der/die Habilitierende in der Stellungnahme die Gelegenheit, seine/ihre Forschungsschwerpunkte darzustellen und zu gewichten. Dabei soll vor allem der Stand der Arbeit am Habilitationsprojekt deutlich gemacht werden; im Falle einer kumulativen Habilitation müssen dabei die bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten (bzw. die zur Veröffentlichung angenommenen) Forschungsbeiträge dokumentiert werden. Darüber hinaus sollten Pläne und Konzepte für den Fortgang des Habilitationsprojekts entwickelt werden. Die Stellungnahme soll selbstkritisch sein, also nicht nur Erfolge, sondern ggf. auch Probleme und Vorschläge zu deren Lösung mitteilen. Sie sollte höchstens zehn Seiten umfassen.

Der Selbstbericht des/der Habilitierenden ist in dreifacher Ausfertigung beim Fachmentorat einzureichen und kann beispielsweise folgende Unterlagen umfassen (Details regeln die jeweiligen Zielvereinbarungen):

1. Lebenslauf
2. Bereits fertig gestellte Teile der Habilitationsschrift bzw. Angabe der im Rahmen der Habilitation veröffentlichten Forschungsbeiträge
3. Skizze des Habilitationsprojekts für die weiteren zwei Jahre (Thema, Positionierung in der Forschung, methodischer Ansatz, Perspektiven) im Umfang von höchstens 10 Seiten
4. Bibliographie
5. Sonderdrucke oder Kopien der wichtigsten Veröffentlichungen
6. Liste der Vorträge
7. Lehrbericht und Ergebnis von Lehrevaluationen

### **2.3.2. Bewertungskriterien für das Fachmentorat**

Ausgangspunkt und Grundlage der Bewertung ist die Überzeugung, dass Habilitierende eigenständige Forschungspersönlichkeiten sind, die dazu in der Lage sind, ihren Forschungs- und Arbeitsbereich selbstständig zu gestalten und nach außen zu vertreten. Die folgenden Kriterien können als Leitlinien bei der Bewertung hilfreich sein, wobei je nach Fachkultur unterschiedliche Wertigkeiten vorzunehmen sind. Die Kriterien bieten einen möglichen Rahmen der Evaluation, der erweitert oder eingegrenzt werden kann.

## **Forschung**

- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung
- Teilnahme an, Besuch und (Mit-)Organisation von (internationalen) Fachtagungen
- Wissenschaftliche Kooperationen sowie Kooperationen mit kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen auch außerhalb der Universität

## **Lehre**

- Lehrevaluation durch Studierende
- Betreuung von Abschlussarbeiten
- Kollegiale Hospitationen und/oder Co-Teaching
- Hochschuldidaktische Fortbildung
- (Inhaltliches) Spektrum der Lehrveranstaltungen

## **Zusätzliches Engagement**

- Tätigkeit für Wissenschafts- oder Standesorganisationen (z.B. als Amtsträgerin/Amtsträger oder Mitglied eines Komitees)
- Tätigkeiten für Bildungs-, Regierungs- oder andere Institutionen

### **2.3.3. Bericht des Fachmentorats zur Zwischenevaluation**

Aufgrund der von dem/der Habilitierenden eingereichten Unterlagen verfasst das Fachmentorat einen schriftlichen Bericht. Dieser umfasst eine Beschreibung und Evaluation von Forschung und Lehre sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung. Der Bericht endet mit einer Stellungnahme zur Fortsetzung der Habilitation. Der Bericht muss spätestens zwei Wochen vor der Fakultätsratssitzung vorliegen. Nach Zustellung des Berichts des Fachmentorats, von dem der/die Habilitierende unverzüglich in Kenntnis zu setzen ist, hat er/sie bei Bedarf sieben Tage die Möglichkeit, an den Fakultätsrat adressiert, zum Bericht Stellung zu nehmen.

### **2.3.4. Stellungnahme des Fakultätsrats**

Der Fakultätsrat hat die Möglichkeit, auf der Grundlage des Zwischenberichts des Fachmentorats eine Stellungnahme gegenüber dem/der Habilitierenden abzugeben. Der Zwischenbericht (d.h. der Selbstbericht des/der Habilitierenden und der Bericht des Fachmentorats sowie ggf. die Stellungnahme des/der Habilitierenden) liegt eine Woche vor der Fakultätsratssitzung im Dekanat der Fakultät IV zur Einsichtnahme durch die Professorinnen und Professoren sowie alle Habilitierten der Fakultät aus.

## 2.4.

### **Abschluss des Verfahrens** (vgl. § 11 und § 13)

Der/Die Habilitierende reicht 3 Exemplare seiner/ihrer Habilitationsschrift für die Mitglieder des Fachmentorats sowie 2 weitere Exemplare für mögliche externe Gutachter/innen bei dem/der Vorsitzenden des Fachmentorats ein. Im Falle der kumulativen Habilitation werden die veröffentlichten Forschungsbeiträge dreifach für die Mitglieder des Fachmentorats und zweifach für mögliche externe Gutachter/innen bei dem/der Vorsitzenden des Fachmentorats eingereicht.

Das Fachmentorat entscheidet auf Grundlage der Gutachten, ob die Habilitationsleistungen erbracht sind und der Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung treffen soll. Der erweiterte Fakultätsrat stellt dann die Lehrbefähigung fest. Der Dekan oder die Dekanin gibt dem Bewerber oder der Bewerberin das Ergebnis des Verfahrens bekannt. § 13 der Habilitationsordnung regelt die mit dem Bestehen einhergehenden Rechte.

## 3. Empfehlungen

Der Fakultätsrat empfiehlt über die Habilitationsordnung hinausgehend, dass der/die Habilitierende während des laufenden Verfahrens im Rahmen eines fakultätsöffentlichen Vortrags, der auch in ein bestehendes Format (Kolloquium, Oberseminar etc.) eingebunden sein kann, die Fakultätsmitglieder über das laufende Forschungsprojekt informiert. Dieser Vortrag hat nicht den Charakter einer Prüfungsleistung. Vielmehr soll er dem/der Habilitierenden die Möglichkeit bieten, sich Rückmeldung einzuholen und eigene Forschungsergebnisse zu präsentieren. Ziel dieser Empfehlung ist die Anbindung der Habilitierenden an die Fakultät.

### **Anhang: Anhang „Kumulative Habilitation“**

1. Die schriftliche Habilitationsleistung kann an der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften nicht nur durch ein Monographien-Projekt, die Habilitationsschrift, sondern auch kumulativ, d.h. durch die Veröffentlichung mehrerer wissenschaftlicher Forschungsbeiträge, die zusammengenommen einer Habilitationsschrift äquivalent sind, erbracht werden (vgl. § 9 Abs. 2 der Habilitationsordnung).

2. Der Antrag auf Annahme als Habilitand oder Habilitandin, die bzw. der eine kumulative Habilitationsleistung erbringen will, kann entweder zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu

dem die habilitationsäquivalenten Forschungsbeiträge bereits veröffentlicht sind, oder zu einem Zeitpunkt, zu dem die habilitationsäquivalenten Forschungsbeiträge noch verfasst bzw. veröffentlicht werden müssen.

3. Zentral für die Durchführung der kumulativen Habilitation ist das Fachmentorat (vgl. § 8). Es gelten darüber hinaus die einschlägigen Hinweise dieses „Leitfadens“.

4. Hinweise für Habilitierende, die ihre habilitationsäquivalenten Forschungsbeiträge bereits veröffentlicht haben:

- Das Fachmentorat bestimmt, ob auch alle anderen für die Habilitation erforderlichen Leistungen erbracht sind. Ist dies der Fall, fallen Zwischenevaluierung und abschließendes Gutachten des Fachmentorats zusammen.
- Sollten noch nicht alle erforderlichen Leistungen erbracht sein, vereinbart das Fachmentorat mit dem Habilitanden oder der Habilitandin Ziele, die bis zu einer Zwischenevaluation oder - je nach Ausmaß der Auflagen - der Abschlussevaluation erreicht werden sollen.

5. Hinweise für Habilitierende, die ihre habilitationsäquivalenten Forschungsbeiträge noch verfassen bzw. veröffentlichen müssen:

- Das Fachmentorat sorgt dafür, dass der Antrag auf Annahme als Habilitand oder Habilitandin im Rahmen der nach § 5 erforderlichen Nachweise in Form eines Exposés (ca. 20 Seiten) das kumulative Forschungsvorhaben genau erläutert. Es sollen genaue Angaben zu den einzelnen geplanten Veröffentlichungen gemacht werden, die die Breite des Forschungsfelds, in dem sich die geplanten Veröffentlichungen ansiedeln werden, und deren Zusammenhang sowie deren innovativen Beitrag erkennbar werden lassen. Erläutert werden sollen Themen, theoretische Fundierung und Methodik(en) der einzelnen Veröffentlichungen.
- Zum Zeitpunkt der Zwischenevaluierung (vgl. § 10) muss ein Teil der geplanten Forschungsbeiträge bereits veröffentlicht sein (bzw. zur Veröffentlichung angenommen sein). Dies ist im Selbstbericht (vgl. Punkt 2.3.1 dieses Leitfadens) festzuhalten.